

Interventionsplan und Meldewesen in der Jugendarbeit

Der folgende Interventionsplan zeigt auf, wie Fachkräfte **Kenntnis über eine potenziell gefährdende Situation** erlangen können, **wer Verantwortung trägt** und **welche Schritte zu setzen sind**. In der Praxis verlaufen Interventionen jedoch selten so linear wie dargestellt, da Situationen oft komplex und nicht eindeutig einzuordnen sind. Jeder Fall muss daher individuell betrachtet und der jeweilige Kontext sorgfältig bewertet werden. Der Interventionsplan ist **nicht als allgemein gültige Regel zu verstehen**, sondern dient als **Orientierung** und soll die **Handlungssicherheit** stärken. Der Interventionsplan wurde in Absprache mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie dem Jugendgericht Bozen erstellt.

Fachkräfte der Jugendarbeit können im Rahmen ihrer Tätigkeit auf unterschiedliche Weise **Kenntnis von einer gefährdenden Situation** erlangen:

Durch das direkte Anvertrauen

Was ist zu tun?

- **Höre aufmerksam zu, nimm das Gesagte ernst** und reagiere ruhig, empathisch und ohne zu urteilen.
- **Stelle offene Fragen** und vermeide suggestive Formulierungen. Du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- **Bestärke die betroffene Person** darin, dass es richtig war, sich anzuvertrauen, und frage nach seinen*ihren Bedürfnissen.
- Erkläre einfühlsam, dass du **die Situation ernst nimmst** und die notwendigen nächsten Schritte in ihrem*seinem Interesse gemacht werden.
- Behandle die Informationen **vertraulich**.
- Halte die Informationen **schriftlich fest** und bewahre sie sicher auf.
- Sorge dafür, dass die betroffene Personen von euch, wenn möglich, **nur einmal** angehört wird.
- Sorge für die Sicherheit der betroffenen Person.
- **Vermeide selbstständige „Ermittlungen“ oder Anhörungen.**

Durch Mitteilungen Dritter (z. B. andere Jugendliche)

Was ist zu tun?

- **Höre aufmerksam zu, nimm das Gesagte ernst** und reagiere ruhig, empathisch und ohne zu urteilen.
- **Stelle offene Fragen** und vermeide suggestive Formulierungen. Du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er sein* ihr Bein berührt?“
- Behandle die Informationen **vertraulich**.
- Halte die Informationen **schriftlich fest** und bewahre sie sicher auf.
- **Vermeide selbstständige „Ermittlungen“ oder Anhörungen.**

Es besteht ein **Verdacht aufgrund von Beobachtungen**, etwa:

- sichtbare Verletzungen, Zeichnungen oder schriftliche Arbeiten, andere körperliche oder verhaltensbezogene Auffälligkeiten (siehe Infobox „Indikatoren für Vernachlässigung, Missbrauch und Miss-handlung“, siehe Folgeseite),
- Situationen während der Arbeit.

Was ist zu tun?

- Halte die Beobachtungen **schriftlich fest** und bewahre sie sicher auf.
- Behandle die Informationen **vertraulich**.
- Je nach Situation und Beziehung können Beobachtungen angesprochen werden.
- **Vermeide selbstständige „Ermittlungen“ oder Anhörungen.**

Entscheidungen werden nicht allein getroffen, sondern im festgelegten Zuständigkeitsrahmen. **Wende dich an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation** und schildere die Situation. Diese informiert die zuständige Leitung bzw. Verantwortungsebene, **die nach gemeinsamer Absprache die weiteren Schritte festlegt**. Die weiteren Schritte liegen primär bei der Verantwortungsebene. Je nach Fall und Situation ergeben sich unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen **organisationsINTERNEN** und **organisationsEXTERNEN** Fällen.

Es handelt sich um einen **organisationsinternen Fall**.

Hier kann grob zwischen verschiedenen internen Fällen unterschieden werden. Je nach Fall ergeben sich unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten:

Situation 1: Grenzverletzendes Verhalten seitens einer in der Organisation tätigen Person gegenüber jungen Menschen.

Leitung: Fall einordnen und bei Bedarf externe Beratung hinzuziehen. **Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person** einleiten, ggf. räumliche oder organisatorische Trennung.

Vorfall **entkräftet sich**

Leitung:

- Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
- Bei Bedarf Team- oder Einzelsupervisionen.

Vorfall **erhärtet sich**

Vorfall **ohne strafrechtliche Relevanz**

Leitung:

- Gespräche führen und Verhaltensvereinbarungen mit der grenzüberschreitenden Person treffen.
- Bei Bedarf Disziplinarmaßnahmen einleiten.
- Sachverhalt dokumentieren.

Vorfall **mit strafrechtlicher Relevanz**

Leitung:

- Anzeige bei den Ordnungskräften (Carabinieri/Polizei).
- Ggf. Suspendierung oder Kündigung einleiten.
- Soweit möglich, die in der Organisation tätige Person, die sich grenzverletzend verhalten hat, nicht über das Vorgehen informieren, um Beeinflussung und Druck auf die betroffene Person (Ermittlungsgeheimnis) zu verhindern.
- Sachverhalt dokumentieren.

Situation 2: Grenzverletzendes Verhalten seitens junger Menschen gegenüber einer in der Organisation tätigen Person oder anderen jungen Menschen.

Leitung:

- Situation einordnen, bei Bedarf externe Beratung hinzuziehen.
- Maßnahmen zum **Schutz der betroffenen Person** einleiten, ggf. räumliche oder organisatorische Trennung.
- Die Verantwortungsebene schätzt die Schwere des Falls ein, **entscheidet über das weitere Vorgehen und legt geeignete Maßnahmen fest** (z. B. pädagogische Gespräche, Verhaltensvereinbarungen, Verwarnungen, Hausverbot, ggf. Einbindung der Ordnungskräfte).

Es handelt sich um einen **organisationsexternen Fall**:

Der Fall bezieht sich auf **Personen/Erziehungsverantwortliche, Organisationen/Institutionen**, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen.

Leitung:

- Einschätzung, **ob eine akute Gefährdung** vorliegt und ggf. sofort Schutzmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten einleiten. Bei Bedarf externe Beratung hinzuziehen.
- Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen führen (keine belastenden oder wiederholten Befragungen). **Weitere Schritte im Sinne des Schutzes des jungen Menschen klären.**

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft einbeziehen**, welche ggf. eine Meldung machen wird.
- Eine **weitere Möglichkeit** besteht darin, dass die Verantwortungsebene **bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Meldung beim Sozialsprengel** macht oder – insbesondere bei akuter Gefährdung – **die Ordnungskräfte (Carabinieri/Polizei) einschaltet**. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dürfen Erziehungsverantwortliche **nicht informiert** werden.
- Sachverhalt dokumentieren.

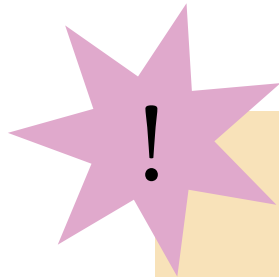


Grundsätzlich gilt, dass in jedem Fall – unabhängig davon, ob sich der Verdacht bestätigt oder entkräftet – eine **angemessene Aufarbeitung** wichtig ist, etwa durch klärende Gespräche sowie Einzel- oder Teamsupervisionen.



Was passiert bei einer Anzeige bei den Ordnungskräften und einer Meldung beim Sozialsprengel?

- Eine Anzeige bei den Ordnungskräften oder eine Meldung beim Sozialsprengel soll durch die Verantwortungsebene (z.B. Geschäftsführung, Leitung, Vorstand) erfolgen. Falls die betroffene Person über 14 Jahre alt ist, kann die Anzeige auch von ihr selbst erstattet werden. Alle beteiligten Personen werden namentlich erfasst.
- Es wird empfohlen, die Anzeige bei den Ordnungskräften der jeweiligen Ortschaft oder der nächstgelegenen zuständigen Stadt zu erstatten.
- Mögliche Aussagen der betroffenen Person sollen möglichst genau und wörtlich dokumentiert und wiedergegeben werden. Eigene Interpretationen sind zu vermeiden. Fotografisches Material (z. B. von Verletzungen) kann beigelegt werden. Bei minderjährigen Betroffenen kann eine Meldung auch ohne Zustimmung der Erziehungsverantwortlichen erfolgen.
- Sofern Kontakte der Erziehungsverantwortlichen vorhanden sind, können diese über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert werden. Ist dies nicht möglich, kann bei der Anzeige bei den Ordnungskräften angegeben werden, dass diese die Erziehungsberechtigten informieren sollen. Achtung: Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsverantwortliche dürfen diese nicht informiert werden.
- Nach der Meldung bzw. Anzeige können Ermittlungen eingeleitet werden. In der Regel werden keine Informationen über den Verlauf oder das Ergebnis der Ermittlungen weitergegeben. Diese Phase ist besonders sensibel und der Schutz der betroffenen Person ist bestmöglich zu gewährleisten. Es kann sinnvoll sein, sich in begründeten Fällen bei den Ordnungskräften nach dem Stand der Ermittlungen zu erkundigen.
- Bestätigt sich der Sachverhalt der Meldung, haben die gemeldeten Personen unter Umständen das Recht auf Akteneinsicht.



Grenzverletzendes Verhalten zwischen Personen, die in der Organisation tätig sind

Grenzverletzendes Verhalten zwischen Personen, die in der Organisation tätig sind, ist mit besonderer Sorgfalt und Sensibilität zu behandeln. Auch hier stehen der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Person im Vordergrund. Die Situation muss eingeordnet und entsprechend geeignete Maßnahmen gesetzt werden. Bei Bedarf kann externe Beratung oder Unterstützung hinzugezogen werden. Die angemessenen Maßnahmen variieren von Fall zu Fall und können von Gesprächen und weiteren Beobachtungen über disziplinarische Schritte bis hin zu einer Anzeige bei den Ordnungskräften (Polizei/Carabinieri) reichen.

Infobox: Indikatoren für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung

Fachkräfte der Jugendarbeit können durch bestimmte Hinweise erkennen, dass sich ein junger Mensch in einer schwierigen Familiensituation befindet und/oder möglicherweise misshandelt oder vernachlässigt wird.

Wichtig: Die folgenden Beispiele sind **mögliche Indikatoren** und bedeuten **nicht automatisch Missbrauch oder Misshandlung**, sondern können auch auf allgemeines Unwohlsein oder familiäre Belastungen hinweisen. Ein einmaliges auffälliges Verhalten ist nicht zwingend ein Anlass zur Sorge, **sollte jedoch beobachtet werden**. Treten bestimmte Verhaltensmuster häufiger oder stark ausgeprägt auf, ist genauer hinzusehen und es sind entsprechende Maßnahmen, wie sie im Interventionsplan vorgeschlagen werden, einzuleiten.

Indikatoren:

- Verletzungen jeglicher Art am Körper des jungen Menschen (Brüche, Prellungen, Schnittwunden, Kratzer, Verbrennungen, Bisse usw.)
- Selbstverletzendes Verhalten, Destruktivität, Grausamkeit
- Gedanken an Tod oder Suizid
- Wahlloses Vertrauen zu Fremden und Widerstand gegen Heimkehr aus Angst
- Schwierigkeiten mit anderen jungen Menschen in Kontakt zu treten
- Anhaltend schlechte Körperpflege
- Aggressives oder stark sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen jungen Menschen
- Frühe Schwangerschaft
- Mängel in medizinischer, zahnmedizinischer oder augenärztlicher Versorgung
- Kleidung, die ständig der Jahreszeit unangemessen ist
- Äußerung, dass sich niemand um ihn* sie kümmert
- Essstörungen oder Unterernährung
- Unangemessenes sexuelles Verhalten
- Nicht altersentsprechende sexuelle Kenntnisse
- Einnässen und/oder Einkoten
- Auffälliges Suchen nach Zuneigung und Aufmerksamkeit von Außenstehenden
- Unangekündigte Abwesenheiten bei organisierten Aktivitäten
- Alkohol- oder Drogenmissbrauch
- Depression, Melancholie, Angstzustände, Albträume und Obsessionen
- Passives, unterwürfiges Verhalten, kaum anwesend
- Übermäßiger Infantilismus oder vorzeitiges Erwachsensein
- Psychisch kranke, depressive, desinteressierte oder verwirrte Eltern
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit eines oder beider Elternteile

Quelle: „[Leitlinien bezüglich der Modalitäten der Meldung/Anzeige bei der ordentlichen Gerichtsbehörde und dem Jugendgericht](#)“

Empfehlung: Für bessere Lesbarkeit Dokument auf A3 drucken.